

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIRSCHDA GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen; solarmast.de, mit Sitz in Geestland. Diese Bedingungen sind frei zugänglich auf www.solarmast.de.

ARTIKEL 1. ANWENDBARKEIT

- 1.1 Für alle Angebote, Aufträge und Verträge von WIRSCHDA GmbH gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Von den Bestimmungen dieser Bedingungen kann nur schriftlich abgewichen werden, wobei die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft bleiben.

ARTIKEL 2. VEREINBARUNGEN

- 2.1 Alle von WIRSCHDA GmbH unterbreiteten Angebote sind unverbindlich und WIRSCHDA GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Preise zu ändern, z.B. aufgrund eines höheren Einkaufspreises bei einem Unterlieferanten oder einer Erhöhung der Einkaufspreise, Löhne, Transportkosten, der Mehrwertsteuer oder anderer staatlicher Abgaben.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die Annahme Ihrer Bestellung durch WIRSCHDA GmbH zustande. WIRSCHDA GmbH ist berechtigt, Bestellungen abzulehnen oder die Lieferung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Sollte eine Bestellung nicht angenommen werden, wird WIRSCHDA GmbH dies innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung mitteilen.
- 2.3 Gibt es mehrere Mieter, so haften alle Mieter gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen der Mieter.
- 2.4 WIRSCHDA GmbH ist berechtigt, von Personen, die bei ihm mieten wollen, zu verlangen, dass sie sich durch einen gültigen und aktuellen Identitätsnachweis ausweisen.
- 2.5 Die für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen angegebenen Preise verstehen sich in Euro, ohne Mehrwertsteuer und ohne Bearbeitungs- und Versandkosten, ohne Steuern oder sonstige Abgaben, sofern nicht anders angegeben oder schriftlich vereinbart.

ARTIKEL 3. ZAHLUNGEN

- 3.1 Der vereinbarte Miet- und/oder Verkaufspreis ist vom Mieter oder Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum an WIRSCHDA GmbH zu zahlen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- 3.2 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist von 14 Tagen oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt vollständig erfolgt ist, schuldet der Mieter oder Auftraggeber Zinsen in Höhe von 1,25 % pro Monat oder Teil eines Monats auf den ausstehenden Rechnungsbetrag. Darüber hinaus schuldet der Mieter/Auftraggeber dann die außergerichtlichen Inkassokosten, die zwischen den Parteien auf 15 % des ausstehenden Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 250 €, festgesetzt werden.
- 3.3 WIRSCHDA GmbH ist berechtigt, eine Kautions zu erheben.
- 3.4 WIRSCHDA GmbH ist berechtigt, Barzahlung bei Lieferung zu verlangen, wenn WIRSCHDA GmbH dies für erforderlich hält.

- 3.5 Auf erste Aufforderung von WIRSCHDA GmbH ist der Mieter oder Kunde verpflichtet, eine Sicherheit für die Zahlung des vertraglich geschuldeten Betrags zu leisten. Wenn dieser Aufforderung/ Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird oder wenn ein Mieter oder Kunde mit der rechtzeitigen Bezahlung (eines Teils) der bereits versendeten Rechnungen in Verzug ist, ist WIRSCHDA GmbH berechtigt, die Lieferung auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, unbeschadet des Rechts von WIRSCHDA GmbH, Schadenersatz zu fordern.
- 3.5 Wenn oder insofern WIRSCHDA GmbH spezielle Angebote zugunsten von Mietern oder Kunden macht und/oder Rabatt- und/oder Bonusregelungen in irgendeiner Form oder Stückelung einführt oder anwendet, gelten diese Angebote und/oder Regelungen nur für diejenigen Mieter oder Kunden, die ihre Verpflichtungen erfüllt haben und weiterhin erfüllen.
- 3.6 Der Mieter oder Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von WIRSCHDA GmbH zu verrechnen. Alle während des vereinbarten Mietzeitraums fälligen Mietzahlungen werden sofort fällig im Falle von: Zahlungseinstellung oder Konkurs des Mieters, Pfändung von Vermögenswerten oder Eigentum des Mieters, Entscheidung des Mieters, seinen Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder zu verlegen und/oder wenn der Mieter eine Rechnung von WIRSCHDA GmbH zwei- oder mehrmals nicht vollständig oder rechtzeitig bezahlt hat.
- 3.7 Wenn WIRSCHDA GmbH Sachen des Mieters in ihrem Besitz hat, ist sie berechtigt, an diesen Sachen ein Pfandrecht auszuüben, bis der Mieter alle seine Verpflichtungen erfüllt oder eine ausreichende Sicherheit geleistet hat.

ARTIKEL 4. LIEFERUNG

- 4.1 Die von WIRSCHDA GmbH angegebenen Lieferzeiten sind lediglich Richtwerte. Die Nichteinhaltung einer Lieferfrist berechtigt Sie weder zu Schadensersatz noch zur Stornierung Ihrer Bestellung oder zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Lieferfrist wurde so weit überschritten, dass Ihnen die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall sind Sie berechtigt, die Bestellung zu stornieren oder den Vertrag im erforderlichen Umfang aufzulösen.
- 4.2 Die Lieferung der Produkte erfolgt an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte versandbereit sind.

ARTIKEL 5. BESTELLUNGEN

- 5.1 WIRSCHDA GmbH haftet nicht für Missverständnisse, Verstümmelungen, Verspätungen oder fehlerhafte Übermittlung von Aufträgen und Nachrichten, die sich aus der Nutzung des Internets oder anderer Kommunikationsmittel im Verkehr zwischen Ihnen und WIRSCHDA GmbH oder zwischen WIRSCHDA GmbH und Dritten ergeben, soweit sie sich auf die Beziehung zwischen Ihnen und WIRSCHDA GmbH beziehen, es sei denn, dass WIRSCHDA GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

ARTIKEL 6. HAFTUNG

- 6.1 WIRSCHDA GmbH hält die vereinbarten

Liefer-, Ablieferungs- und/oder Rückruftermine ein. WIRSCHDA GmbH übernimmt keine Haftung, wenn sie aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, rechtzeitig zu liefern und/oder zurückzurufen.

- 6.2 WIRSCHDA GmbH haftet nicht für Schäden, die Dritten direkt oder indirekt durch eine Vermietung entstehen können. Der Mieter wird WIRSCHDA GmbH von allen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 6.3 Nimmt ein Mieter oder Abnehmer Personal oder einen Mitarbeiter von Dritten für Arbeiten wie Be- oder Entladen o.ä. in Anspruch, so wird davon ausgegangen, dass dieses Personal oder dieser Mitarbeiter zu diesem Zeitpunkt in Unterordnung oder unter der Verantwortung des Mieters oder Abnehmers arbeitet und dass der Mieter oder Abnehmer zu diesem Zeitpunkt für dieses Personal oder diesen Mitarbeiter - auch gegenüber WIRSCHDA GmbH - haftet.
- 6.4 WIRSCHDA GmbH übernimmt in keinem Fall die Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden oder immaterielle Schäden.
- 6.5 WIRSCHDA GmbH haftet nicht für Schäden, die über den Betrag hinausgehen, den der Versicherer in dem betreffenden Fall zahlt, zuzüglich der Selbstbeteiligung, die den Betrag der Schäden übersteigt, für die sie versichert ist.
- 6.6 WIRSCHDA GmbH haftet nicht für Schäden durch Leckagen, die durch Regen, Sturm, Hagel o.ä. verursacht werden, und auch nicht für Kondenswasser, das von plastifizierten Planen stammt.
- 6.7 In allen anderen Fällen beschränkt sich die Haftung von WIRSCHDA GmbH auf den Ersatz von Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihr oder ihren Mitarbeitern zurückzuführen sind. WIRSCHDA GmbH haftet nicht für andere Schäden jeglicher Art und Form.
- 6.8 WIRSCHDA GmbH haftet nicht für Verspätungen, Nicht- oder Falschlieferungen, die direkt oder indirekt auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Unter höherer Gewalt wird jeder Umstand verstanden, der außerhalb des Willens und der Kontrolle von WIRSCHDA GmbH liegt und der die normale Ausführung des Vertrags in einem Maße verhindert oder erschwert, das WIRSCHDA GmbH vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Streik, Krankheit und/oder übermäßige Abwesenheit, Mangel an Menschen, Rohstoffen und/oder Materialien, behördliche Maßnahmen, einschließlich Import- und Exportmaßnahmen, Versäumnisse seitens von WIRSCHDA GmbH eingeschalteter Dritter (einschließlich Lieferanten), Mängel an und/oder Schäden an Produktionsmitteln, Transportbeschränkungen und/oder Verkehrsstörungen usw. WIRSCHDA GmbH kann sich auch auf höhere Gewalt berufen, wenn der Umstand, der zu höherer Gewalt führt, eingetreten ist, nachdem WIRSCHDA GmbH hätte liefern müssen.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

ARTIKEL 7. GARANTIE

- 7.1 WIRSCHDA GmbH ist berechtigt, von einem Mieter vor der Vermietung eine Kautions zu verlangen.

- 7.2 WIRSCHDA GmbH ist berechtigt, alle Forderungen des Mieters aus dem Mietverhältnis oder im Zusammenhang mit den gemieteten Räumen mit der erhaltenen Kautions zu verrechnen. Diese Abrechnung kann auch während der Laufzeit des Mietvertrags erfolgen. Im letzteren Fall kann WIRSCHDA GmbH verlangen, dass der Mieter die Kautions wieder auffüllt.
- 7.3 WIRSCHDA GmbH schuldet keine Zinsen auf die Kautions. Er ist erst dann verpflichtet, die Kautions oder den Restbetrag davon zurückzuzahlen, wenn nach vernünftigem Ermessen feststeht, dass WIRSCHDA GmbH keine weiteren Forderungen an den Mieter zu stellen hat oder stellen wird.
- 7.4 Wenn der Mieter eine Kautions nicht rechtzeitig bezahlt, ist WIRSCHDA GmbH berechtigt, einen Vertrag einseitig aufzulösen, unbeschadet des Rechts von WIRSCHDA GmbH auf Schadenersatz.

ARTIKEL 8. MIETTAGE UND -FRISTEN

- 8.1 Die Mietzeiträume laufen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Der Mietpreis für einen Tag beträgt 8 Stunden, für ein Wochenende 16 Stunden oder 2 Tage (Wochenende ist von Freitag 16 Uhr bis spätestens Montag 9 Uhr) und für eine Woche 40 Stunden.
- 8.2 Bei einer eintägigen Anmietung darf der Mieter das Mietobjekt 24 Stunden behalten, sofern der nächste Tag ein Werktag ist. Ist dies nicht der Fall, endet der Mietvertrag noch am selben Tag. Der Mietzeitraum umfasst die für die Montage und Demontage erforderliche Zeit.
- 8.3 Ein Mietvertrag ist für die vereinbarte Dauer gültig. Sollte der Mieter das/die Mietobjekt(e) nicht unverzüglich nach Ablauf der vereinbarten Frist zur freien und vollständigen Verfügung von WIRSCHDA GmbH stellen und/oder dem Vermieter die Möglichkeit geben, das/die Mietobjekt(e) zurückzuholen oder zurückholen zu lassen, verurteilt der Mieter eine Vertragsstrafe pro Tag in Höhe der Tagesmiete an den Vermieter, unbeschadet des Rechts des Vermieters, vollen Schadenersatz zu fordern.

ARTIKEL 9. LIEFERORT

- 9.1 Der Mieter bestimmt den Ort, an dem die Mietsache aufgestellt wird. Der Mieter garantiert, dass die Gegenstände am Aufstellungsort sicher und ohne das Risiko einer Beschädigung oder des Risikos einer Beschädigung von fremdem Eigentum und/oder der Verletzung von Rechten anderer Personen aufgestellt werden können.
- 9.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über das Vorhandensein von Rohren, Kabeln, Schläuchen und anderen Arbeiten auf oder im Boden zu informieren.
- 9.3 Das Gelände, auf dem der Mietgegenstand abgestellt werden soll, muss befestigt und eben, leicht zugänglich und für schwere Lkw und geländegängige Gabelstapler befahrbar sein.
- 9.4 Der Vermieter kann vom Mieter verlangen, einen anderen Standort zu benennen, wenn ihm der vom Mieter benannte Standort ungeeignet und/oder unsicher und/oder nicht ohne Schadensrisiko erscheint. Der Mieter kann sich nicht darauf berufen, dass der Vermieter von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat.
- 9.5 Der Mieter garantiert, daß am

vereinbarten Tag der Anlieferung und/oder Montage der Gegenstände durch den Vermieter die betreffenden Räumlichkeiten vollständig frei und geräumt sind.

- 9.6 Bei allen Arten von Hallen, Zelten, Bühnen usw. muss eine Verankerung mit Stahl-Erdnägeln in einer Tiefe von ca. 100 cm möglich sein. Die hierfür erforderlichen Vorkehrungen sind vom Mieter zu treffen und gehen vollständig zu seinen Lasten. Sofern nicht anders angegeben, gehen alle Hacken, Brechen, Bohren, Maler- und Schreinerarbeiten sowie alle anderen Anpassungen, die für die Installation des Mietobjekts erforderlich sind, zu Lasten des Mieters. Schäden an der Baustelle und/oder an Gebäuden, Leitungen, Rohren oder anderen Gegenständen auf oder im Boden, die durch das Aufstellen und Halten des Mietobjekts entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 9.7 Der Mieter ist für die (Kosten der) Energieversorgung, den Stromverbrauch und die Wasserversorgung und den Wasserverbrauch verantwortlich. Die Preise des Vermieters beruhen auf der Tatsache, dass die Mietgegenstände an leicht zugänglichen Stellen im Erdgeschoss angeliefert werden können. Die Kosten für die Stagnation der Arbeiten auf diesem Konto gehen zu Lasten des Mieters.
- 9.8 Der Vermieter ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Abholung entstehenden Mehrkosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 9.9 Wenn nach Ansicht des Vermieters unsichere oder unausführbare Bedingungen vorliegen, ist der Vermieter berechtigt, die Montagearbeiten auszusetzen oder abzubrechen, ohne dass der Mieter in diesem Zusammenhang Schadenersatz verlangen kann.

ARTIKEL 10. ZUSTIMMUNG VON DRITTPARTEIEN

- 10.1 Wenn für die Aufstellung der Gegenstände die Zustimmung Dritter und/oder (Bau-) Genehmigungen erforderlich sind, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass diese rechtzeitig eingeholt werden.
- 10.2 Die Nichteinholung der erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen geht ausschließlich auf das Risiko des Mieters.
- 10.3 An Dritte zu zahlende Gebühren für die Unterbringung und Wartung der Objekte, gleich welcher Art, gehen vollständig zu Lasten des Mieters, auch wenn diese Gebühren vom Vermieter als Vorschuß gezahlt worden sind.

ARTIKEL 11. STORNIERUNGEN

- 11.1 Ein mit dem Vermieter geschlossener Mietvertrag kann nur auf schriftlichen Antrag des Mieters und mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters sowie gegen Zahlung von Stornokosten aufgelöst werden. Wenn der Mieter den Auftrag storniert, schuldet er in jedem Fall die folgenden Stornierungskosten:
- 25% des Mietpreises bei Stornierung mehr als 3 Monate vor Mietbeginn
 - 50% des Mietpreises bei Stornierung mehr als 2 Monate vor Beginn des Mietzeitraums
 - 60% des Mietpreises bei einer Stornierung mehr als 1 Monat vor Beginn des Mietzeitraums
 - 70% des Mietpreises bei Stornierung weniger als 1 Monat vor Mietbeginn
 - 80% des Mietpreises bei Stornierung weniger als 1 Woche vor Beginn des

Mietzeitraums.

Es sei denn, der tatsächliche Schaden ist höher, dann ist der Mieter für den tatsächlichen Schaden haftbar.

ARTIKEL 12. AUFLÖSUNG

- 12.1 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag - soweit nicht anders vereinbart - ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung nach seinem Ermessen aufzulösen, wenn der Mieter eine oder mehrere Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, dies alles unbeschadet des Rechts des Vermieters auf Schadenersatz.
- 12.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Mieter einen Antrag auf Zahlungsaufschub stellt, in Konkurs gerät oder beschließt, seinen Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder zu übertragen.

ARTIKEL 13. GEFAHR DES MIETOBJEKTS

- 13.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko und die Verantwortung für die Gegenstände von dem Zeitpunkt an, an dem der Mieter die Gegenstände abholt oder der Vermieter sie an den Ort liefert, bis der Vermieter sie tatsächlich zurücknimmt.
- 13.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zu versichern und gegen Verlust oder Beschädigung durch Verlust, Diebstahl, Feuer, Sturm, Vandalismus, Zerstörung usw. versichert zu halten.
- 13.3 Der Mieter ist verpflichtet, Schäden an der Mietsache unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- 13.4 Ohne die Zustimmung des Vermieters darf der Mieter keine Reparaturen vornehmen. Reparaturen oder Änderungen an der Mietsache dürfen nur vom Vermieter oder in dessen Auftrag vorgenommen werden.
- 13.5 Ist die Mietsache ohne Verschulden oder Gefahr des Mieters mangelhaft oder beschädigt, so hat der Vermieter, soweit erforderlich und möglich, die Mietsache zurückzunehmen und Ersatz zu leisten.
- 13.6 Steht kein Ersatzmietobjekt zur Verfügung, ist der Mieter berechtigt, den Vertrag für diesen Fall zu kündigen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, beschädigte Gegenstände zurückzunehmen oder umzutauschen.
- 13.7 Kann der Mietgegenstand wegen Bruch oder Verlust, auch teilweise, nicht zurückgegeben werden, so ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter den Wiederbeschaffungswert zu verlangen.
- 13.8 Wird die Mietsache durch Verschulden des Mieters mangelhaft oder beschädigt, z.B. durch unsachgemäße Behandlung, Reparaturen durch Dritte, Verwendung ungeeigneter Teile oder aus anderen Gründen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Kosten der Reparatur oder Wiederherstellung in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 14. DAS MIETOBJEKT

- 14.1 Der Mieter darf die Mietgegenstände ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht untervermieten, weitervermieten oder anderweitig nutzen.
- 14.2 Der Mieter darf die Mietsache nur im Rahmen des vereinbarten Zwecks und einer etwaigen Betriebsanleitung nutzen.
- 14.3 Der Mieter darf keine Veränderungen an

der Mietsache vornehmen. Das Abdecken, Bemalen oder sonstige Veränderungen des Mietobjekts ist nicht gestattet.

- 14.4 Die - vorübergehende - Vornahme von Änderungen am Mietobjekt oder an dessen Konstruktion geht zu Lasten und auf Risiko des Mieters. Der Vermieter haftet nicht für die Folgen solcher - vorübergehenden - Veränderungen.
- 14.5 Der Mieter hat jeden Anspruch Dritter auf die Gegenstände zurückzuweisen und den Vermieter diesbezüglich schadlos zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über einen solchen Anspruch zu informieren.
- 14.6 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Gegenstände oder Güter, die dem Mieter gehören oder von ihm benutzt werden, gepfändet werden oder wenn ein anderer Umstand eintritt, der die Eigentumsrechte des Vermieters beeinträchtigen könnte. In diesem Fall muss der Mieter den pfändenden Gerichtsvollzieher, den Kurator oder den Verwalter über die Vermietung informieren und ihnen den Namen, die Adresse, den Wohnort, die Telefon- und Faxnummer des Vermieters mitteilen.
- 14.7 Von dem Zeitpunkt an, an dem das Mietobjekt dem Mieter zur Verfügung steht, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrags oder, falls später, bis zur Beendigung des Gebrauchs des Mietobjekts durch den Mieter, ist der Mieter verpflichtet, tatsächlich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beschädigung oder einen Verlust des Mietobjekts oder eines Teils davon zu verhindern. Schäden oder Verluste am Mietobjekt, die durch Personen oder Sachen verursacht werden, von denen der Mieter in irgendeiner Weise Gebrauch macht, und alle sich daraus ergebenden Schäden für den Vermieter (einschließlich Mietausfall) gehen zu Lasten des Mieters.
- 14.8 Bei Anmietung eines Zeltes oder einer Bühne o.ä. ist der Mieter bei Hagel- oder Schneeschauern verpflichtet, unverzüglich Heizgeräte einzuschalten, um ein vollständiges Abtauen bei Einsturz oder sonstiger Gefahr zu gewährleisten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit Zugang zu gewähren, um das Mietobjekt zu besichtigen und/oder Wartungsarbeiten durchzuführen.

ARTIKEL 15. KONTROLLE BEI ERHALT UND RÜCKGABE

- 15.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache(n) sofort bei Anlieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung zu überprüfen.
- 15.2 Erhebt der Mieter unmittelbar vor der Inbesitznahme keine Beanstandungen gegenüber dem Vermieter, so gilt das Mietobjekt oder der Mietgegenstand als in gutem Zustand gemietet.
- 15.3 Bei Rückgabe oder Wiederinbesitznahme der Mietsache gilt für den Vermieter die gleiche Kontrollpflicht.
- 15.4 Reklamationen sind unverzüglich persönlich, per E-Mail oder telefonisch vorzubringen.

ARTIKEL 16. RÜCKGABE DES MIETMATERIALS

- 16.1 Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mietsache dem Vermieter in demselben Zustand, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt wurde, vollständig gereinigt und unbeschädigt zu übergeben. Darunter

versteht WIRSCHDA GmbH auch Utensilien wie Glaswaren, Porzellan, Besteck und Grills.

- 16.2 Ist die Mietsache defekt, beschädigt oder nicht ausreichend gereinigt, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Kosten für die Reparatur oder Reinigung in Rechnung zu stellen.
- 16.3 Ist der Mieter nicht in der Lage, die Gegenstände an den Vermieter zurückzugeben, oder gibt er sie zumindest nicht an den Vermieter zurück, ist der Vermieter berechtigt, den Wiederbeschaffungswert der Gegenstände vom Mieter zu verlangen.
- 16.4 Glaswaren sollten vor der Entnahme gespült werden. Bruchschäden werden in Rechnung gestellt.
- 16.5 Die Kühlchränke sollten leer sein und die Flaschen in die dazugehörigen Kästen zurückgestellt werden, bevor die Materialien abgeholt werden.
- 16.6 (Stehende) Tischröcke müssen trocken zurückgegeben werden. Beschädigte Röcke (z.B. Brandlöcher), diese werden Ihnen in Rechnung gestellt.
- 16.7 Nach vorheriger Absprache ist es möglich, verschmutztes Material gegen einen Aufschlag auf den Mietpreis zu den folgenden Bedingungen zurückzugeben:
- Gläser, Schüsseln und Tassen sind auszuwaschen und kopfüber in die entsprechenden Kästen zu stellen,
 - Die Bretter sollten abgewischt werden,
 - Das Besteck sollte abgewischt und nach Art sortiert werden,
 - Abfälle und Lebensmittelreste sollten sich nicht zwischen oder in den Gegenständen befinden.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 17. EIGENTUMSVORBEHALT

- 17.1 Das Eigentum an den gelieferten Produkten wird erst dann übertragen, wenn Sie alles, was Sie WIRSCHDA GmbH aus einem Vertrag schulden, bezahlt haben. Das Risiko in Bezug auf die Produkte geht mit der Lieferung auf Sie über.
- 17.2 Wenn der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, ist WIRSCHDA GmbH berechtigt, die gelieferten Waren einzufordern.
- 17.3 Die gelieferte Ware bleibt das ausschließliche Eigentum von WIRSCHDA GmbH solange die Gegenpartei ihre Forderungen nicht erfüllt hat:
- a. in Bezug auf Waren, die von WIRSCHDA GmbH an die Gegenpartei im Rahmen dieses oder eines anderen (zukünftigen oder nicht zukünftigen) Vertrags geliefert wurden oder zu liefern sind, oder
 - b. in Bezug auf Dienstleistungen, die für die Gegenpartei im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen erbracht wurden oder zu erbringen sind, oder
 - c. die sich aus der Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinsen und außergerichtliche und gerichtliche Kosten.
- 17.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle Waren, die WIRSCHDA GmbH bezeichnet und von denen WIRSCHDA GmbH durch Rechnungen oder auf andere Weise nachweisen kann, dass sie Waren dieser Art geliefert hat, vorbehaltlich des Gegenbeweises als von WIRSCHDA GmbH stammend betrachtet werden und daher, wenn WIRSCHDA GmbH zu diesem Zeitpunkt

noch oder wieder eine Forderung gegenüber der Gegenpartei hat, Eigentum von WIRSCHDA GmbH bleiben.

ARTIKEL 18. RECHTE AN GEISTIGEM UND GEWERBLICHEM EIGENTUM

- 18.1 Sie müssen alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an den von WIRSCHDA GmbH gelieferten Produkten vollständig und bedingungslos respektieren.
- 18.2 WIRSCHDA GmbH garantiert nicht, dass die an Sie gelieferten Produkte keine (ungeschriebenen) geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte Dritter verletzen.
- 18.3 Alle vom Vermieter im Auftrag des Mieters angefertigten Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen, Berechnungen und Modelle bleiben Eigentum des Vermieters, der alleiniger Inhaber des Urheberrechts daran ist.

ARTIKEL 19. HAFTUNG BEIM KAUF

- 19.1 Sie sind verpflichtet, bei der Lieferung zu prüfen, ob die Produkte dem Vertrag entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie WIRSCHDA GmbH unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Arbeitstages nach der Lieferung oder zumindest nach einer angemessenen Beobachtungszeit, schriftlich und unter Angabe von Gründen darüber informieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Meldung, so wird davon ausgegangen, dass die Produkte für in Ordnung befunden wurden.
- 19.2 Wenn sich herausstellt, dass die Produkte nicht vertragsgemäß sind, hat WIRSCHDA GmbH die Wahl, die betreffenden Produkte bei Rückgabe durch neue Produkte zu ersetzen oder den Rechnungswert zu erstatten.

ARTIKEL 20. ANWENDUNG DER BEDINGUNGEN

- 20.1 Wenn WIRSCHDA GmbH für einen kurzen oder längeren Zeitraum Abweichungen von diesen Bedingungen zulässt, bleibt das Recht von WIRSCHDA GmbH unberührt, die sofortige und strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu verlangen. Sie können niemals Rechte geltend machen, die darauf beruhen, dass WIRSCHDA GmbH diese Bedingungen nachsichtig anwendet.
- 20.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder einer anderen Vereinbarung mit WIRSCHDA GmbH im Widerspruch zu einer anwendbaren Rechtsvorschrift stehen, so wird die betreffende Bestimmung hinfällig und durch eine neue, von WIRSCHDA GmbH zu bestimmende vergleichbare Bestimmung ersetzt, die rechtlich zulässig ist.

ARTIKEL 21. ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 21.1 Auf alle Rechte, Verpflichtungen, Angebote, Aufträge und Verträge, für die diese Bedingungen gelten, sowie auf diese Bedingungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- 21.2 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden ausschließlich vor dem zuständigen Gericht verhandelt.